

## **Dienstvereinbarung zum Nichtraucher-schutz an der Universität Potsdam vom 23. Oktober 2006**

Zwischen der Universität Potsdam vertreten durch den Rektor und dem Gesamtpersonalrat der Universität Potsdam vertreten durch den Vorsitzenden wird folgende Vereinbarung zum Nichtraucherschutz an der Universität Potsdam geschlossen:

### **Präambel**

Mit der Dienstvereinbarung kommt der Arbeitgeber unter der Mitwirkung des Gesamtpersonalrates dem Auftrag der §§ 3 Abs. 1, und 5 ArbStättV (Nichtraucherschutz, Atemluft) nach. Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in den Arbeitsstätten wirksam vor Gefahren durch den gesundheitlich abträglichen Tabakrauch geschützt werden. Weiteres Ziel dieser Dienstvereinbarung ist die Sensibilisierung für die gesundheitlichen Folgen des Rauchens und des Passivrauchens sowie die Stärkung der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Gesundheitsschutz hat Priorität: Die Raucher sollen motiviert werden, das Rauchen aufzugeben und Nichtraucher vor den Auswirkungen des Tabakrauches zu schützen. Um das Recht des Nichtrauchers auf gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, ist es unerlässlich, das Rauchen in Gebäuden der Universität nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu untersagen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Gebäude und Gebäudeteile, die der Universität Potsdam zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen.

### **§ 2 Gegenstand**

Diese Vereinbarung schützt die Beschäftigten vor ungewolltem Passivrauchen und damit einhergehenden Gesundheitsgefahren.

### **§ 3 Rauchverbot**

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung sowie des Beschlusses des Rektorates der Universität Potsdam gilt ab sofort ein generelles Rauchverbot für alle öffentlich zugänglichen Bereiche (insbesondere Foyers, Flure, Toiletten, Treppenhäuser, Aufzüge, Hörsäle, Kellerräume, Seminar- und Sitzungsräume) innerhalb der Gebäude der Universität Potsdam gemäß § 1.

### **§ 4 Rauchmöglichkeit**

Grundsätzlich hat das Rauchen außerhalb der Gebäude zu erfolgen. An diesen Orten werden Aschenbecher aufgestellt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Nichtraucher vom Rauch nicht belästigt werden.

### **§ 5 Bekanntmachung / Durchsetzung**

1. Der Inhalt der Dienstvereinbarung wird durch ein gemeinsames Rundschreiben der Universitätsleitung und des Gesamtpersonalrates sowie durch Aushänge an geeigneten Stellen bekannt gegeben.

2. Die Vorgesetzten tragen für die Bekanntmachung und Umsetzung der Dienstvereinbarung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge.

3. Verstoßen Bedienstete der Universität Potsdam gegen das Rauchverbot, führt die/der Vorgesetzte ein zielführendes Gespräch im Sinne des Nichtraucherschutzes mit der/dem Bediensteten ggf. unter Beteiligung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Gesamtpersonalrats.

4. Universitätsleitung und Personalrat verstärken ihre Bemühungen, über den Arbeitskreis Gesundheit über die Gefahren des Rauchens und des Passivrauchens aufzuklären.

### **§ 6 In-Kraft-Treten / Kündigung**

1. Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Dienststelle und Gesamtpersonalrat werden sich wegen der zu erwartenden Erfahrungen austauschen und die Notwendigkeit ergänzender Regelungen prüfen.

3. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit der Maßgabe gekündigt werden, dass mit der Kündigung gleichzeitig ein Vorschlag zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung vorgelegt wird.

4. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.